



An die
Telekom Control Kommission und
Rundfunk und Telekom und
Regulierungs-GmbH
z. H. Herrn Dr. Eckhard Hermann
und Herrn Dr. Georg Serentschy
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Wien, am 30.12.2005

**Stellungnahme zur Konsultation des Bescheidentwurfs Z 7/04 (Tele2UTA
Telecommunication GmbH - Telekom Austria AG wg. Erlass einer
Entbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hermann!
Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy!
Sehr geehrte Damen und Herren!

die ISPA als Interessensvertretung der österreichischen Internet Service Provider nimmt zum Entwurf einer Vollziehungshandlung im Verfahren Z 7/04 (Tele2UTA Telecommunication GmbH - Telekom Austria AG wg. Erlass einer Entbündelungsanordnung gemäß § 50 TKG 2003) wie folgt Stellung:

1. TASL-Miete

Die ISPA ist trotz der (geringfügigen) Senkung der Kosten der Teilnehmeranschlussleitung (TASL) weiterhin der Meinung, dass die Entbündelung, auch angesichts der internationalen Entwicklung, erheblich zu teuer ist. Aus den angeführten Stellungnahmen der Gutachter ist ersichtlich, dass es über das geeignete Kostenrechnungsmodell sehr verschiedene, wissenschaftlich korrekte Meinungen geben kann, doch ergibt sich aus der beschriebenen Diskussion jedenfalls, dass – abhängig von der verwendeten wissenschaftlichen Methode und den (zulässigerweise) angesetzten Parametern – eine erhebliche Bandbreite für den Preis der TASL möglich ist. Die Regulierungsbehörde sollte – entsprechend den Zielbestimmungen des § 1 Abs 2 Z 2 c TKG 2003 (chancengleicher und funktionierender Wettbewerb durch die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen) und ihrem Selbstverständnis als „Verwaltungsbehörde modernen Zuschnitts“ – im Rahmen dieser Grenzen einen niedrigeren TASL-Preis ansetzen. Dies würde endlich einen nachhaltigen Infrastrukturwettbewerb ermöglichen, statt mit einer „Minimallösung“ Österreichs Position in der Rangliste der Breitbandpenetration noch weiter zu verschlechtern.



Zu den Annahmen der TKK im Bezug auf den TASL-Preis möchte die ISPA folgendes festhalten:

- Die TKK hat festgestellt, dass der TASL-Preis, würde er nur für die tatsächlich entbündelten TASLs berechnet, nur €8,80 betragen würde. Es ist nicht realistisch zu erwarten, dass Entbündelungspartner Österreich flächendeckend erschließen. Dies gilt umso mehr, als die TA nicht einmal selbst bereit ist, in allen ländlichen Gebieten Breitband-Zugang zu ermöglichen.
- Der angenommene Kapitalkostenzinssatz von 10,02 Prozent ist zu hoch gegriffen. Die Raiffeisen Centrobank berechnete die WACC der TA im 2. Quartal 2004 mit 7,75 Prozent.¹ Inzwischen dürften die Kapitalkosten der TA weiter gesunken sein. S&P hat das langfristige Rating am 29. Juni 2005 von BBB auf BBB+ upgegradet, kurzfristig wurde ein A-2 bestätigt. Ebenfalls Ende Juni 2005 hat Moody's Telekom Austria auf A3 mit positivem Outlook upgegradet. Bessere Ratings senken Kapitalkosten.

Nach Angaben eines der auf der Telekom-Website angeführten Analysten der TA-Aktie war der WACC-Satz seiner Berechnung nach Anfang Juni, also noch vor dem Rating-Upgrade, auf 7,1 Prozent gesunken. Selbst die Forward Rate Kalkulation von Sal. Oppenheimer errechnet lediglich 8,0 Prozent, ausgehend von einer steil ansteigenden Zinskurve. (Die Forward Rate ist im Gegensatz zur üblichen WACC-Berechnung kein 10-Jahres-Schnitt, sondern der WACC-Satz für das zehnte Jahre alleine. Der "klassische" WACC-Satz ist laut Sal. Oppenheimer also niedriger als 8 Prozent.)

Die Behörde setzt demgegenüber seit Jahren WACC von über 10% an. Gegenüber Analysten betont die TA jedoch die laufend verbesserten risikorelevanten Werte². Im laufenden Jahr hat TA zwei Anleihen zu je einer halben Milliarde Euro begeben, die Zinssätze betragen 3,375 (2205-2010) bzw. 4,25 Prozent (2005-2017). Eine weitere, von 2003 bis 2013 laufende Anleihe über 750 Mio war noch mit 5 Prozent verzinst. Daraus, und aus der Tatsache, dass die heurigen Anleihen mehrfach überzeichnet waren, lässt sich ableiten, dass der für die WACC-Berechnung hypothetische Zinssatz für aktuelle Finanzierungen jedenfalls nicht höher sein kann, als die Zinssätze der heuer begebenen Anleihen. Der aktuelle risikolose Zinssatz (12-Monats-Euribor) liegt laut Österr. Nationalbank³ auf 2,22 Prozent. Selbst der 10-Jahres-Wert von Staatsanleihen liegt gerade bei 3,08 Prozent.⁴

Der Börsenkurs (und damit die Eigenkapitalbewertung) der TA hat sich vom Ultimo 2000 zum Ultimo 2004 mehr als verdoppelt (von 6,00 Euro auf 13,95 Euro, inzwischen sogar deutlich über 16 Euro, die RCB sieht eine Fair Value von 18,30), gleichzeitig wurden die Nettverbindlichkeiten deutlich reduziert (von

¹ siehe http://www.rcb.at/fileadmin/user_upload/rcb/Sonstiges/Diverse_Brosch_ren/strat_0404.pdf, S. 28

² siehe zum Beispiel http://www.telekom.at/Content.Node/dateien/pr_bond_2005.pdf

³ <http://www.oenb.at/isaweb/report.do?report=2.6>

⁴ Stand 26. Juli, laut <http://easytrade.teledata.de/postbank2/index.html?mod=al&id=interests>



3,420,3 Mio auf 1,973,9 Mio per ultimo). Das Verhältnis Nettofinanzverbindlichkeiten zum Eigenkapital hat sich in dem Zeitraum nach Angaben der TA⁵ von 131,4 auf 72 Prozent verbessert, dürfte durch die zur Akquisitionsfinanzierung begebenen Anleihen aber wieder gestiegen sein. Aufgrund des gesunkenen Körperschaftssteuersatzes hat sich aber auch der Tax Shield für das Fremdkapital reduziert.

Dass die Behörde nach wie vor einen WACC von über zehn Prozent annimmt, ist also nicht nachvollziehbar. Ausgehend von der Schätzung der Raiffeisen Centrobank, der inzwischen verbesserten TA-Ratings und des weiter gesunkenen Euribor müssten die WACC der TA bei ca. 7 Prozent liegen.

Dies zeigt deutlich, dass der vorgesehene TASL-Preis erheblich zu hoch angesetzt ist.

Auch dürfen die Entwicklungen auf benachbarten Märkten, wie insbesondere dem Breitband-Wholesalemarkt nicht übersehen werden: Will die Regulierungsbehörde, wie so oft beschworen, den Infrastrukturwettbewerb im Sinne des „Ladder of Investment“-Ansatzes fördern, muss sie darauf achten, dass die Entbündelung im Vergleich zum Wholesaleangebot attraktiv bleibt. Die aktuelle Preisentwicklung und die neuen regulatorischen Gegebenheiten auf dem Breitband-Wholesalemarkt machen eine weitere Senkung der TASL-Kosten unabdingbar.

Auf S. 46 des Bescheidentwurfes erklärt die TKK, dass sie keine Gefahr für einen Margin Squeeze gegenüber dem Endkundenpreis für Access gibt. Dem ist entgegenzuhalten, dass, nach Abzug der derzeit vorgesehenen TASL-Kosten und des Anteils an den Vertriebskosten, EUR 1,66 übrigbleiben, von denen nicht etwa nur die anteiligen Kollokationskosten, sondern auch die anteiligen Kosten des DSLAM und die Kosten des Modems zu bezahlen sind. Dies zeigt deutlich, dass, falls die Kosten der TASL mit 10,70 angenommen werden, ein Margin Squeeze wahrscheinlich ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil Entbündelungspartner gegenüber der TA Skalierungsnachteile haben, da die TA an ihren HVts in etwa 5000 Teilnehmer (OVSt) bzw. 1500 (UVSt) Teilnehmer hat und Entbündelungspartner im Schnitt nur maximal 300.

2. Kollokationsmiete

Mit großer Freude nimmt die ISPA zur Kenntnis, dass mit der massiven Senkung der Kosten der Mieten für Kollokationsraum eine langjährige Forderung der ISPA erfüllt wurde. Die Entscheidung zeigt deutlich, dass seitens des Marktbeherrschers TA gänzlich unangemessene und weit überhöhte Kollokationsraummieter verrechnet wurden. Nunmehr ist die Höhe der Mieten objektivierbar und es besteht insofern kein Spielraum zur Behinderung von Entbündelungspartnern mehr.

3. Administrative Entgelte

⁵ http://www.telekom.at/Content.Node/ir/kennzahlen/5_jahre.php



Nicht nachvollziehbar ist, dass die Höhe der administrativen Entgelte gleich bleiben soll. Der vom ISP zu zahlende Betrag für die Errichtung eines Anschlusses etwa müsste deutlich unter dem Endkundenpreis liegen, da der ISP bei der Herstellung ja einen Teil des Aufwands übernimmt, während dieser Aufwand sonst bei TA anfallen würde. Hier wird somit Ungleiches gleich behandelt, was eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Entbündelungspartner gegenüber den Endkunden der TA, bzw. – je nach Betrachtungsweise – der Entbündelungspartner gegenüber dem TA-eigenen Retail-Bereich, darstellt.

Die Argumentation der TKK, dass Aktionen auf Herstellungsentgelte im Retail- und Wholesalebereich deshalb nicht bei der Berechnung der Herstellungsentgelte für die entbündelte TASL berücksichtigt werden können, da diese ja aus dem Marketingbudget gezahlt werden, ist verfehlt. Auf diese Weise wird der TA ermöglicht, durch gezielte Aktionen auf dem Retail- und Wholesalemarkt, die die Entbündelung gänzlich unattraktiv machen, ohne dass dieses Verhalten regulatorisch unterbunden werden könnte. Durch die Vielzahl von Wettbewerbsvorteilen für die TA aufgrund von Auslegungsspielräumen in den einschlägigen Vorschriften besteht weiterhin eine Verzerrung des Wettbewerbs. Derartige Spielräume sollten jedenfalls vermieden werden.

Aus diesem Grund fordert die ISPA, dass es analog zu Aktionen auf Herstellungsentgelte auf dem Retail- und dem Wholesalemarkt auch Herstellaktionen für die Entbündelung geben muss. Die Rabattierungen im Retail- und Wholesalebereich beziehen sich nicht etwa nur auf den Breitbandanteil, sondern auch auf die Anschlussleistung, was man deutlich an den Aktionen für Naked DSL sieht. Es ist nicht einzusehen, warum die Entbündelung hier benachteiligt wird.

4. Pönalen

Die Entbündelungspartner sind damit konfrontiert, dass die Zahl der Problemfälle bei Entstörung sowie der Herstellung stetig steigt. Von Seiten der TA werden keine adäquaten Abläufe gewährleistet.

Als Beispiele sind zu nennen:

- Bei der Funktionsüberprüfung von TASL_n wird von der TA derzeit nur eine sogenannte Schleifenmessung vorgenommen. Die Funktionsüberprüfung müsste aber so beschaffen sein, dass überprüft werden kann, ob über die TASL auch Breitband möglich ist. Die TA muss ja dafür einstehen, dass breitbandige Dienste über die TASL möglich sind. Tatsächlich werden auch 80% der entbündelten TASL_n für Breitband genützt.
- Es häufen sich die Fälle, in denen aufgrund fehlerhafter Dokumentation TASL_n von Entbündelungspartner irrtümlich abrangiert werden, was zu Ausfällen bei den Endkunden führt.

Die ISPA fordert daher, dass Pönalen für die Nicht-Gewährleistung der geschuldeten Servicequalität sowie für mangelhafte Entstörung angeordnet werden.



5. Verhältnis zu bestehenden, vom Standardangebot abweichenden Vereinbarung

Einige Entbündelungspartner konnten im Rahmen von Verhandlungen mit der TA Sonderregelungen insbesondere auch im Bezug auf administrative Entgelte erreichen. Die entsprechenden Entgelte wurden aber aus prozessualen Gründen von der TKK nicht angeordnet. Die Folge ist, dass Entbündelungspartner mit Sondervereinbarungen, die von den in diesem Bescheid angeordneten Verbesserungen profitieren wollen, die Sondervereinbarungen kündigen und auf die seinerzeit vereinbarten Bedingungen verzichten müssten. Diese Bedingungen wurden ja offenbar von allen beteiligten Parteien akzeptiert, weshalb Sie im Bescheid angeordnet werden und in der Folge allen Entbündelungspartnern zu Gute kommen sollten.

Wir hoffen, dass unsere Vorschläge Berücksichtigung finden und stehen für eine nähere Erläuterung und weitere Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär